



VERFÜGUNG

vom 5. Oktober 1999

Rafz. Kantonaler Gestaltungsplan Lehmgrube Bleiki mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Waldrodung - Festsetzung

Das Gebiet Bleiki in Rafz ist im kantonalen Richtplan als Materialgewinnungsgebiet bezeichnet. Damit ist die Baudirektion gemäss § 2 lit. b PBG für die Festsetzung eines Gestaltungsplanes nach § 44a PBG für den weiteren Lehmabbau und die Endgestaltung zuständig. Die von der ZZ Ziegeleien eingereichte Vorlage zum Abbau von 3,5 Mio. m³ Lehm ist nach Anhörung des regionalen Planungsverbandes und der tangierten Gemeinden gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG vom 16. April bis 15. Juni 1999 öffentlich aufgelegt worden. Gegen den Gestaltungsplan sind keine Einwendungen erhoben worden.

Für den Lehmabbau ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden. Die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes erfolgte am 17. Juni 1998. Die darin enthaltenen Anträge der Umweltfachstellen sind in den vorliegenden Gestaltungsplan eingeflossen. Die Auflagen des Arbeitsinspektorates erfolgen gleichzeitig mit separater Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion (VDV Nr. 96301 vom 9.7.1999).

Die Erweiterung des Lehmabbaus erfordert die Rodung von 64'200 m² Wald. Das Rodungsgesuch der ZZ Ziegeleien ist zusammen mit dem Gestaltungsplan öffentlich aufgelegt worden. Gegen die Rodung sind keine Einsprachen eingereicht worden. Mit Stellungnahme vom 30. Juli 1998 stellt die eidgenössische Forstdirektion (BUWAL) die Bewilligung zur erforderlichen Waldrodung in Aussicht.

Die Vorlage entspricht § 44a PBG und enthält die gesetzlich erforderlichen Angaben. Aufgrund der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung steht der Festsetzung des Gestaltungsplanes nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der kantonale Gestaltungsplan Lehmgrube Bleiki in Rafz, bestehend aus den Vorschriften vom 10. Juli 1998 und den Plänen Nrn. 1271/1-1271/13 vom 2. März 1998, wird festgesetzt.
- II. Die mit Vorentscheid der Forstdirektion in Aussicht gestellte Rodungsbe-
willigung erfolgt mit separater Verfügung und bleibt vorbehalten.
- III. Der Gestaltungsplan steht bei der Gemeindeverwaltung Rafz und der
Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbach-
strasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen. Während der Rekurs-
frist können an den genannten Orten auch der Umweltverträglichkeitsbe-
richt und die dazugehörigen weiteren Akten eingesehen werden.

- IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und der Ge-
suchstellerin separat in Rechnung gestellt:

Umweltverträglichkeitsprüfung	Fr. 5'500.00	
Prüfungs- u. Festsetzungsgebühr	Fr. 6'000.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr. 64.00	
<hr/>		
Total	Fr. 11'564.00	(Konto 3013.01.4310.015)

- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Be-
kanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs er-
hoben werden.
- VI. Dispositiv Ziffern I, III und V werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die
Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- VII. Mitteilung an:
Den Gemeinderat Rafz, 8197 Rafz (unter Beilage des Gestaltungsplanes
mit Umweltverträglichkeitsbericht, Beurteilung des Umweltverträglichkeits-
berichtes, des Rodungsgesuches, des Vorentscheides des BUWAL sowie
der VDV Nr. 96301 vom 9.7.1999 im Doppel),
den Bürgermeister Lottstetten, D-79807 Lottstetten, die Planungsgruppe
Zürcher Unterland, c/o Gemeindeverwaltung, 8193 Eglisau, die Kanzlei der

Baurekurskommissionen (je unter Beilage des Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht, Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes, des Rodungsgesuches, des Vorentscheides des BUWAL sowie der VDV Nr. 96301 vom 9.7.1999),
die ZZ Ziegeleien, Giesshübelstrasse 45, 8045 Zürich (unter Beilage des Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht, Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes, des Vorentscheides des BUWAL sowie der VDV Nr. 96301 vom 9.7.1999, 4-fach), das Atelier Stern und Partner, Tobelweg 19, 8049 Zürich,
das Verwaltungsgericht, die Eidgenössische Forstdirektion,
das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald (unter Beilage des Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht, Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes, des Rodungsgesuches, des Vorentscheides des BUWAL sowie der VDV Nr. 96301 vom 9.7.1999, 3-fach),
das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, das Tiefbauamt, Planverwaltung, (je unter Beilage eines Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht, Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes, des Vorentscheides des BUWAL sowie der VDV Nr. 96301 vom 9.7.1999),
das Arbeitsinspektorat, das BD/DLZ, Koordinationsstelle für Umweltschutz,
das Amt für Raumordnung und Vermessung sowie an das BD/DLZ, Abt. FRW.

Zürich, den 5. Oktober 1999
981388/Ora/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:





Legende

- Gestaltungsplanperimeter
- Abbauperimeter
- bewilligter Perimeter Projekt 82
(RRB 810/1980; 4544/1981; 2863/1983)
- ▨ verbusste Flächen

- Plangrundlage 1992

Kanton Zürich

Gemeinde Rafz

KANTONALER GESTALTUNGSPLAN

Lehmgrube Bleiki

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich
 Nr.: 1223 vom: - 5. OKT. 1999

Gesuchsteller :

ZZ

Ziegeleien, Postfach, 8045 Zürich Tel. 01/468 '21 '11

Projektverfasser :

asp

Atelier Stern & Partner, Landschaftsarchitekten und UmweltpLANER AG, Zürich

Tobelleggweg 19, 8049 Zürich

Tel. 01/341 61 61

Fax. 01/341 01 49

Plan Nr. 1271 - 1

Massstab 1 : 5'000

Datum 2.3.1998

Projektl. BA / TS

Gez. TS

Format 63 x 60

Rev. -

Erweiterung Lehmgrube Rafz

Gesamtübersicht mit Perimeter

Legende

-  Gestaltungsplanperimeter
-  Abbauperimeter
-  bewilligter Perimeter Projekt 82
- bestehend**
-  Wald
-  Aufforstung
-  Wiesland neu
-  Wiesland bestehend
-  verbuschte Fläche
-  Weiher, Absetzweiher
-  Bäume
-  Hecken
-  Wege

Kanton Zürich

Gemeinde Rafz

KANTONALER GESTALTUNGSPLAN

Lehmgrube Bleiki

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich

Nr.: 1223 vom: - 5. OKT. 1999

Gesuchsteller :

ZZ

Ziegeleien, Postfach, 8045 Zürich Tel. 01/468 '21 '11

Projektverfasser :

asp

Atelier Stern & Partner, Landschaftsarchitekten und Umweltplaner AG, Zürich

Tobeleggweg 19, 8049 Zürich

Tel. 01/341 61 61

Fax. 01/341 01 49

Plan Nr. 1271 - 2

Massstab 1 : 2'000

Datum 2.3.1998

Projektl. BA / TS

Gez. TS

Format 63 x 60

Rev. -

Erweiterung Lehmgrube Rafz

Istzustand 1995



Legende

- Gestaltungsplanperimeter
- Abbauperimeter
- bewilligter Perimeter Projekt 82
- bestehend
- Wald
- Aufforstung
- Waldsukzession
- Wiesland
- Magerwiese
- Rohboden; definitive Gestaltung
- Naturschutzflächen
- Weiber, Absetzweiber
- verbuschte Flächen
- Bäume
- Hecken
- Wege

Kanton Zürich

Gemeinde Rafz

KANTONALER GESTALTUNGSPLAN

Lehmgrube Bleiki

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich
 Nr.: 1223 vom: - 5. OKT. 1999

Gesuchsteller :

ZZ Ziegeleien, Postfach, 8045 Zürich Tel. 01/468 '21 '11

Projektverfasser :

asp Atelier Stern & Partner, Landschaftsarchitekten und Umweltplaner AG, Zürich
 Tobelggweg 19, 8049 Zürich Tel. 01/341 61 61 Fax. 01/341 01 49

Plan Nr. 1271 - 3

Massstab 1 : 2'000

Datum 2.3.1998

Projektl. BA / TS

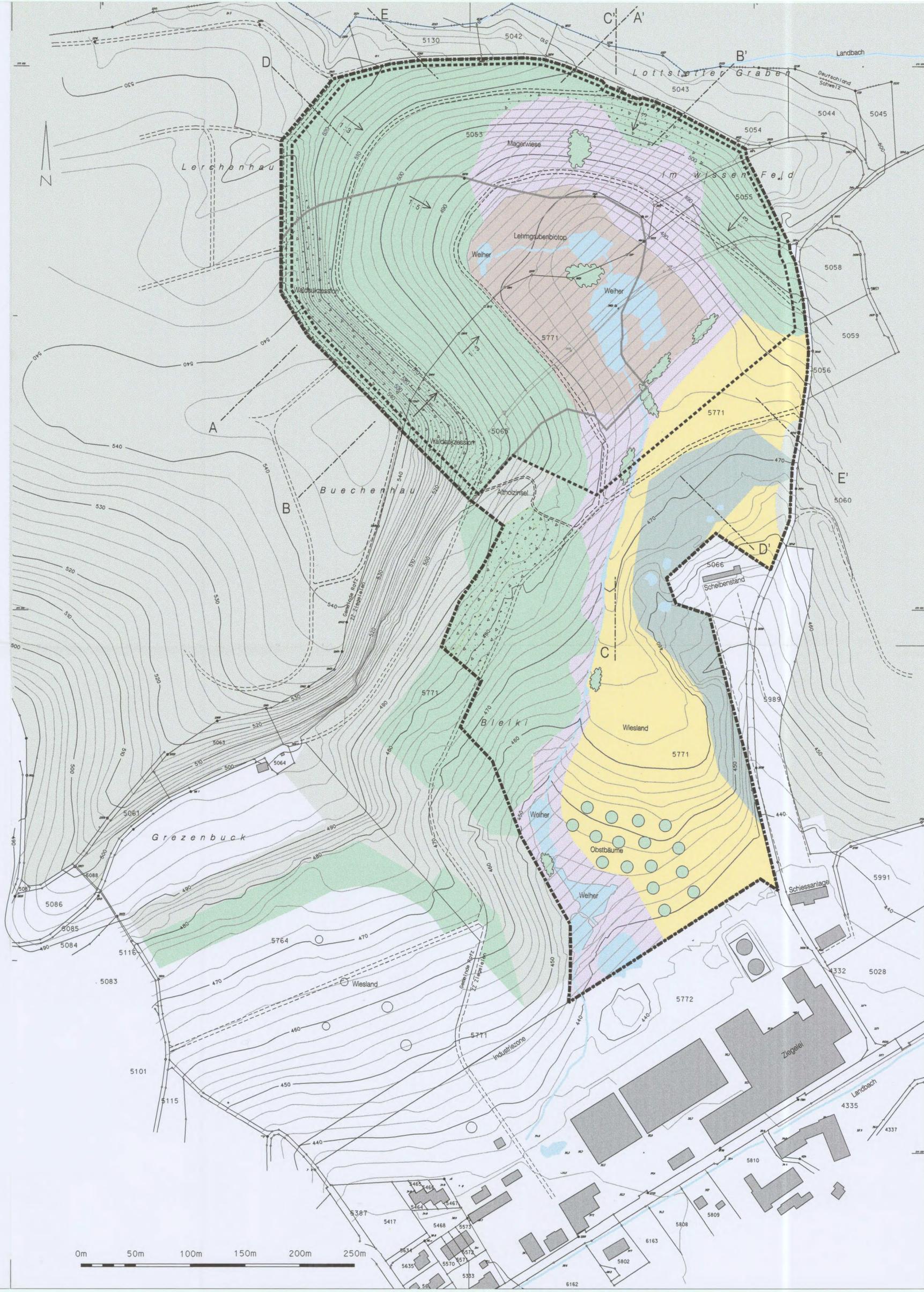
Gez. TS

Format 63 x 60

Rev. -

Erweiterung Lehmgrube Rafz

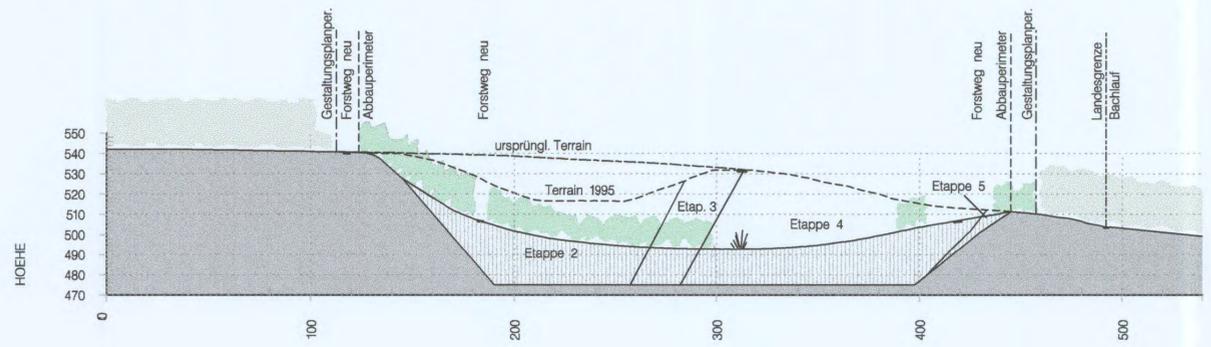
Endgestaltung



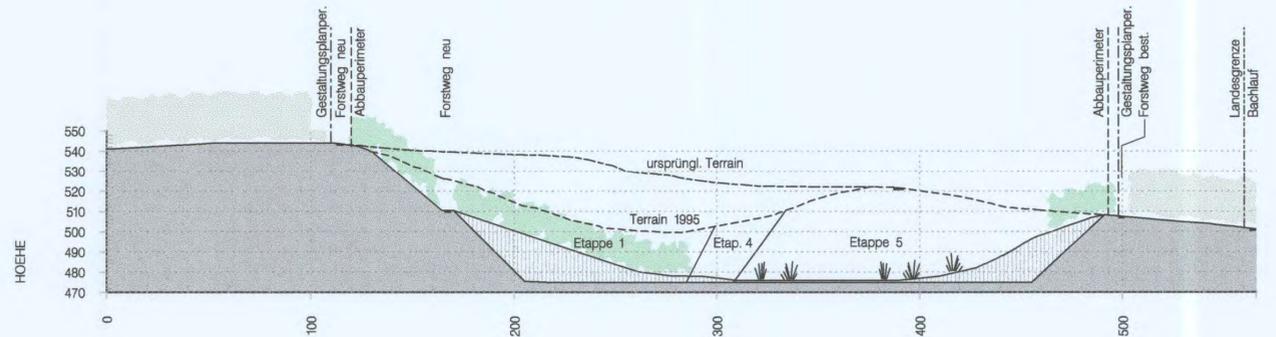
Legende

-  Wald
-  Aufforstung
-  Lehmgrubenbiotop
-  Auffüllung

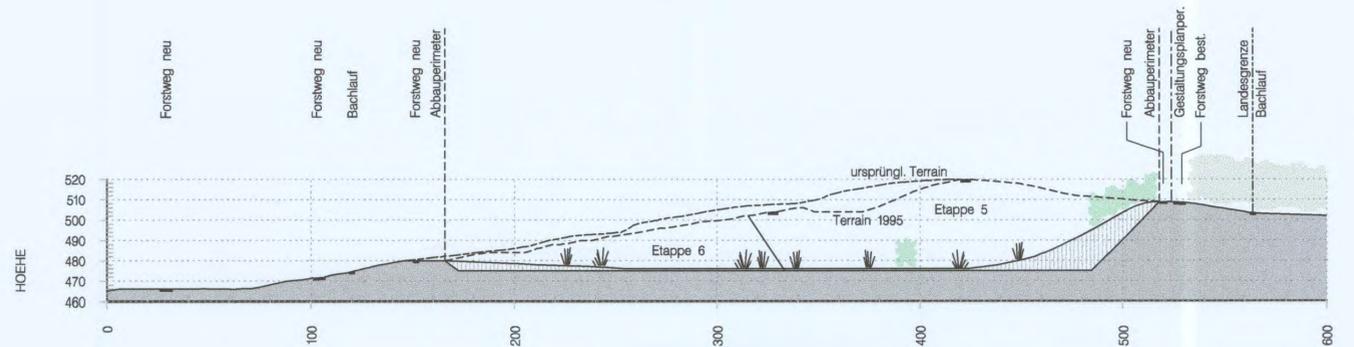
Schnitt A - A'



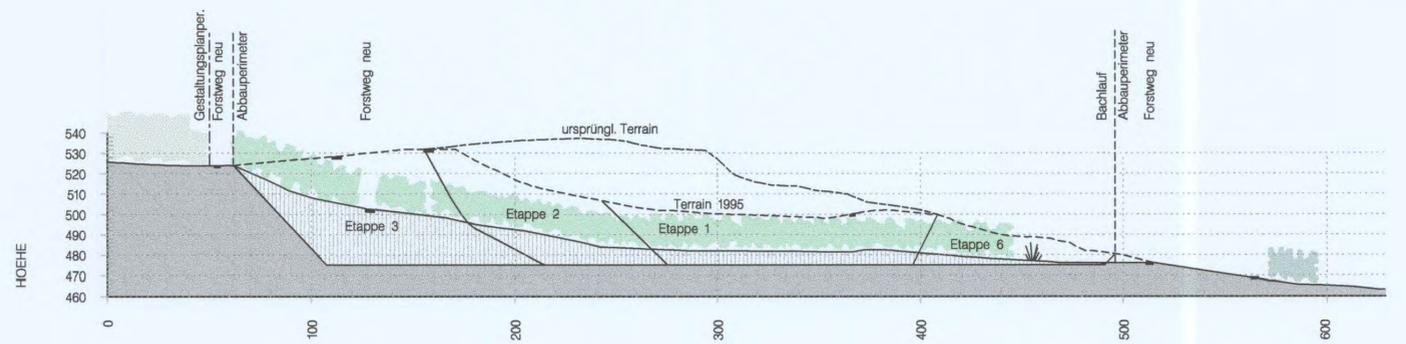
Schnitt B - B'



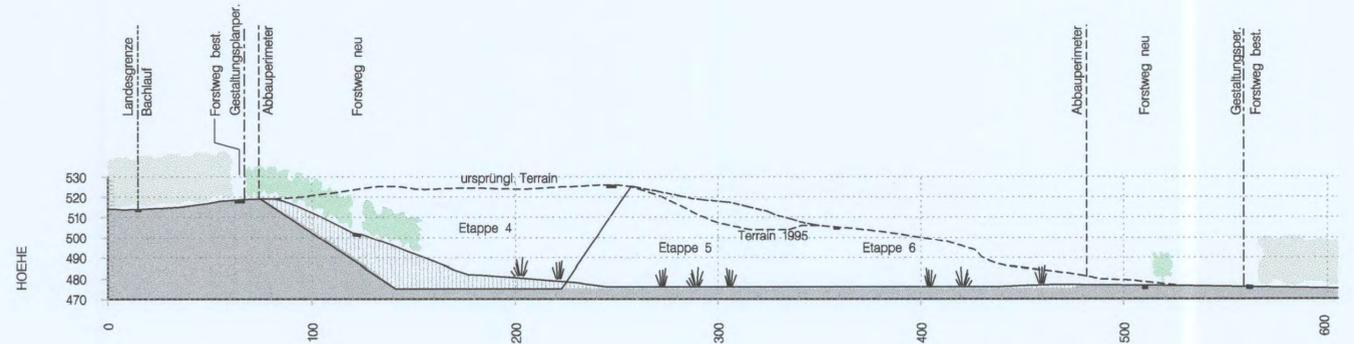
Schnitt C - C'



Schnitt D - D'



Schnitt E - E'



Kanton Zürich

Gemeinde Rafz

KANTONALER GESTALTUNGSPLAN

Lehmgrube Bleiki

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich

Nr.: 1223 vom: - 5. OKT. 1999

Gesuchsteller :

ZZ

Ziegeleien, Postfach, 8045 Zürich Tel. 01/468 '21 '11

Projektverfasser :

asp

Atelier Stern & Partner, Landschaftsarchitekten und Umweltplaner AG, Zürich

Tobeleggweg 19, 8049 Zürich

Tel. 01/341 61 61

Fax. 01/341 01 49

Plan Nr. 1271 - 4

Massstab 1 : 2'000

Datum 2.3.1998

Projektl. BA / TS

Gez. TS

Format 63 x 60

Rev. -

Erweiterung Lehmgrube Rafz

Schnitte A / B / C / D / E

Schnitte A / B / C / D / E

Legende

-  Wald
-  Aufforstung
-  Sumpf/Ried
-  Auffüllung

0m 50m 100m 150m 200m 250m

Kanton Zürich

Gemeinde Rafz

KANTONALER GESTALTUNGSPLAN

Lehmgrube Bleiki

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich
 Nr.: 1223 vom: - 5. OKT. 1999

Gesuchsteller :

ZZ

Ziegeleien, Postfach, 8045 Zürich Tel. 01/468 '21 '11

Projektverfasser :

asp

Atelier Stern & Partner, Landschaftsarchitekten und Umweltplaner AG, Zürich

Tobeleggweg 19, 8049 Zürich

Tel. 01/341 61 61

Fax. 01/341 01 49

Plan Nr. 1271 - 5

Massstab 1 : 2'000

Datum 2. 3. 1998

Projektl. BA / TS

Gez. TS

Format 63 x 30

Rev. -

Erweiterung Lehmgrube Rafz

Uebersicht Etappierung



Legende

- Gestaltungsplanperimeter
 - Abbauperimeter
 - bewilligter Perimeter Projekt 82
- | | |
|-----------|-----|
| bestehend | neu |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
- Wald
 - Aufforstung
 - Waldsukzession
 - Wiesland
 - Magerwiese
 - Rohboden; definitive Gestaltung
 - temporäre Rohbodenböschung (Auffüllung)
 - Weicher, Absatzweicher
 - verbuschte Flächen
 - Bäume
 - Hecken
 - Wege
 - Abbauböschungen

Kanton Zürich

Gemeinde Rafz

KANTONALER GESTALTUNGSPLAN

Lehmgrube Bleiki

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich
Nr.: 1223 vom: - 5. OKT. 1999

Gesuchsteller :

ZZ Ziegeleien, Postfach, 8045 Zürich Tel. 01/468 '21 '11

Projektverfasser :

asp Atelier Stern & Partner, Landschaftsarchitekten und Umweltpfänger AG, Zürich
Tobeggweg 19, 8049 Zürich Tel. 01/341 61 61 Fax. 01/341 01 49

Plan Nr. 1271 - 6

Massstab 1 : 2'000

Datum 2.3.1998

Projektl. BA / TS

Gez. TS

Format 63 x 60

Rev. -

Erweiterung Lehmgrube Rafz

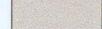
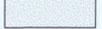
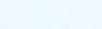
Etappe 1



0m 50m 100m 150m 200m 250m

Legende

-  Gestaltungsplanperimeter
-  Abbauperimeter
-  bewilligter Perimeter Projekt 82

- bestehend neu
-  Wald
-  Aufforstung
-  Walsukzession
-  Wiesland
-  Magerwiese
-  Rohboden; definitive Gestaltung
-  temporäre Rohbodenböschung (Auffüllung)
-  Weiher, Absetzweiher
-  verbuschte Flächen
-  Bäume
-  Hecken
-  Wege
-  Abbauböschungen

Kanton Zürich

Gemeinde Rafz

KANTONALER GESTALTUNGSPLAN

Lehmgrube Bleiki

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich
 Nr.: 1223 vom: - 5. OKT. 1999

Gesuchsteller :

ZZ

Ziegeleien, Postfach, 8045 Zürich Tel. 01/468 '21 '11

Projektverfasser :

asp

Atelier Stern & Partner, Landschaftsarchitekten und Umweltplaner AG, Zürich

Tobeleggweg 19, 8049 Zürich

Tel. 01/341 61 61

Fax. 01/341 01 49

Plan Nr. 1271 - 7

Massstab 1 : 2'000

Datum 2.3.1998

Projektl. BA / TS

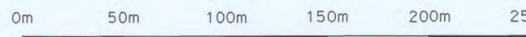
Gez. TS

Format 63 x 60

Rev. -

Erweiterung Lehmgrube Rafz

Etappe 2



Legende

	Gestaltungsplanperimeter
	Abbauperimeter
	bewilligter Perimeter Projekt 82
	bestehend Wald
	neu Aufforstung
	Waldsukzession
	Wiesland
	Magerwiese
	Rohboden; definitive Gestaltung
	temporäre Rohbodenböschung (Auffüllung)
	Weiherr, Absetzweiher
	verbuschte Flächen
	Bäume
	Hecken
	Wege
	Abbauböschungen

Kanton Zürich

Gemeinde Rafz

KANTONALER GESTALTUNGSPLAN

Lehmgrube Bleiki

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich
 Nr.: 1223 vom: - 5. OKT. 1999

Gesuchsteller :

ZZ Ziegeleien, Postfach, 8045 Zürich Tel. 01/468 '21 '11

Projektverfasser :

asp Atelier Stern & Partner, Landschaftsarchitekten und Umweltplaner AG, Zürich

Tobeleggweg 19, 8049 Zürich

Tel. 01/341 61 61

Fax. 01/341 01 49

Plan Nr. 1271 - 8

Massstab 1 : 2'000

Datum 2.3.1998

Projekl. BA / TS

Gez. TS

Format 63 x 60

Rev. -

Erweiterung Lehmgrube Rafz

Etappe 3



Legende

	Gestaltungsplanperimeter
	Abbauperimeter
	bewilligter Perimeter Projekt 82
	bestehend
	neu
	Wald
	Aufforstung
	Waldsukzession
	Wiesland
	Magenwiese
	Rohboden; definitive Gestaltung
	temporäre Rohbodenböschung (Auffüllung)
	Weiherr, Absetzweiherr
	verbuschte Flächen
	Bäume
	Hecken
	Wege
	Abbauböschungen

Kanton Zürich

Gemeinde Rafz

KANTONALER GESTALTUNGSPLAN

Lehmgrube Bleiki

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich
 Nr.: 1223 vom: - 5. OKT. 1999

Gesuchsteller :

ZZ

Ziegeleien, Postfach, 8045 Zürich Tel. 01/468 '21 '11

Projektverfasser :

asp

Atelier Stern & Partner, Landschaftsarchitekten und Umweltplaner AG, Zürich

Tobeleggweg 19, 8049 Zürich

Tel. 01/341 61 61

Fax. 01/341 01 49

Plan Nr. 1271 - 9

Massstab 1 : 2'000

Datum 2.3.1998

Projektl. BA / TS

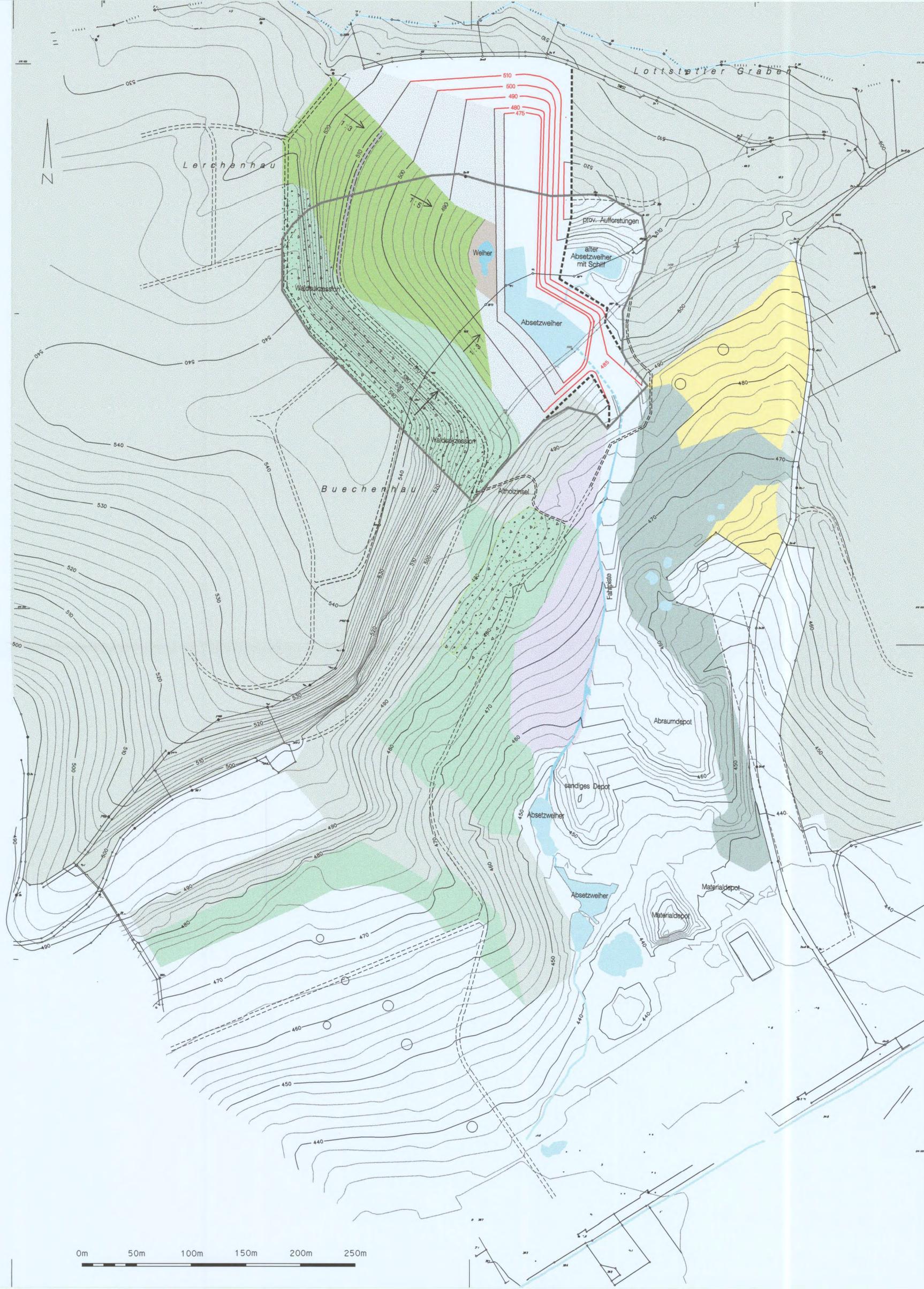
Gez. TS

Format 63 x 60

Rev. -

Erweiterung Lehmgrube Rafz

Etappe 4



Legende

	Gestaltungsplanperimeter		
	Abbauperimeter		
	bewilligter Perimeter Projekt 82		
	bestehend		neu
	Wald		Aufforstung
	Waldsukzession		Waldsukzession
	Wiesland		Wiesland
	Magerwiese		Magerwiese
	Rohboden; definitive Gestaltung		temporäre Rohbodenböschung (Auffüllung)
	Weiber, Absetzweiber		Weiber, Absetzweiber
	verbuschte Flächen		Bäume
	Bäume		Hecken
	Wege		Abbauböschungen

Kanton Zürich

Gemeinde Rafz

KANTONALER GESTALTUNGSPLAN

Lehmgrube Bleiki

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich
 Nr.: 1223 vom: - 5. OKT. 1999

Gesuchsteller :



Ziegeleien, Postfach, 8045 Zürich Tel. 01/468 121 11

Projektverfasser :



Atelier Stern & Partner, Landschaftsarchitekten und Umweltplaner AG, Zürich

Tobeleggweg 19, 8049 Zürich

Tel. 01/341 61 61

Fax. 01/341 01 49

Plan Nr. 1271 - 10

Massstab 1 : 2'000

Datum 2.3.1998

Projekl. BA / TS

Gez. TS

Format 63 x 60

Rev. -

Erweiterung Lehmgrube Rafz

Etappe 5



Legende

	Gestaltungsplanperimeter
	Abbauperimeter
	bewilligter Perimeter Projekt 82
bestehend	neu
	Wald
	Aufforstung
	Waldsukzession
	Wiesland
	Magerwiese
	Rohboden; definitive Gestaltung
	temporäre Rohbodenböschung (Auffüllung)
	Weither, Absetzweier
	verbuschte Flächen
	Bäume
	Hecken
	Wege
	Abbauböschungen

Kanton Zürich

Gemeinde Rafz

KANTONALER GESTALTUNGSPLAN

Lehmgrube Bleiki

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich
Nr.: 1223 vom: - 5. OKT. 1999

Gesuchsteller :

ZZ

Ziegeleien, Postfach, 8045 Zürich Tel. 01/468 '21 '11

Projektverfasser :

asp

Atelier Stern & Partner, Landschaftsarchitekten und Umweltplaner AG, Zürich

Tobeleggweg 19, 8049 Zürich

Tel. 01/341 61 61

Fax. 01/341 01 49

Plan Nr. 1271 - 11

Massstab 1 : 2'000

Datum 2.3.1998

Projektl. BA / TS

Gez. TS

Format 63 x 60

Rev. -

Erweiterung Lehmgrube Rafz

Etappe 6



Legende

	Gestaltungsplanperimeter
	Abbauperimeter
	bewilligter Perimeter Projekt 82
bestehend	neu
	Wald
	Aufforstung
	Waldsukzession
	Wiesland
	Magerwiese
	Rohboden; definitive Gestaltung
	temporäre Rohbodenböschung (Auffüllung)
	Weiber, Absetzweiber
	verbuschte Flächen
	Bäume
	Hecken
	Wege
	Abbauböschungen



Kanton Zürich

Gemeinde Rafz

KANTONALER GESTALTUNGSPLAN

Lehmgrube Bleiki

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich
Nr.: 1223 vom: - 5. OKT. 1999

Gesuchsteller :

ZZ

Ziegeleien, Postfach, 8045 Zürich Tel. 01/468 '21 '11

Projektverfasser :

asp

Atelier Stern & Partner, Landschaftsarchitekten und Umweltplaner AG, Zürich

Tobeggweg 19, 8049 Zürich

Tel. 01/341 61 61

Fax. 01/341 01 49

Plan Nr. 1271 - 12

Massstab 1 : 2'000

Datum 2.3.1998

Projekl. BA / TS

Gez. TS

Format 63 x 60

Rev. -

Erweiterung Lehmgrube Rafz
Etappe 7
Rekultivierung

KANTONALER GESTALTUNGSPLAN

Lehmgrube Bleiki

Gestaltungsplanvorschriften

vom 10. Juli 1998

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion

Nr. 1223

vom - 5. OKT. 1999

Gesuchsteller:

ZZ Ziegeleien
Giesshübelstr. 45
Postfach
8045 Zürich
Tel. 01 / 468 21 11

Projektverfasser:

asp Atelier Stern und Partner
Tobeleggweg 19
8049 Zürich
Tel. 01 / 341 61 61
Fax. 01 / 341 01 49

Lehmgrube Bleiki, Rafz

Gestaltungsplanvorschriften

Die Baudirektion des Kantons Zürich erlässt, gestützt auf § 44a PBG für das Gebiet "Bleiki" Gemeinde Rafz, den öffentlichen kantonalen Gestaltungsplan.

Art. 1 Akten

Der Gestaltungsplan ist definiert durch die Gestaltungsplanvorschriften und die folgenden Pläne:

Plan Nr.	Inhalt	Massstab	Datum
1271 - 1	Gesamtübersicht mit Perimeter	1 : 5'000	2.3.1998
1271 - 2	Istzustand (1995)	1 : 2'000	2.3.1998
1271 - 3	Endgestaltung Situation	1 : 2'000	2.3.1998
1271 - 4	Endgestaltung Schnitte	1 : 2'000	2.3.1998
1271 - 5	Übersicht Etappierung	1 : 2'000	2.3.1998
1271 - 6	Abbau- und Rekultivierungsplan Etappe 1	1 : 2'000	2.3.1998
1271 - 7	Abbau- und Rekultivierungsplan Etappe 2	1 : 2'000	2.3.1998
1271 - 8	Abbau- und Rekultivierungsplan Etappe 3	1 : 2'000	2.3.1998
1271 - 9	Abbau- und Rekultivierungsplan Etappe 4	1 : 2'000	2.3.1998
1271 - 10	Abbau- und Rekultivierungsplan Etappe 5	1 : 2'000	2.3.1998
1271 - 11	Abbau- und Rekultivierungsplan Etappe 6	1 : 2'000	2.3.1998
1271 - 12	Rekultivierungsplan nach Abbauende	1 : 2'000	2.3.1998
1271 - 13	Rodungen und Aufforstungen	1 : 2'000	2.3.1998

Art. 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan gilt für das Gebiet innerhalb des Gestaltungsplanperimeters gemäss Plan 1271-1. Das Gebiet Bleiki ist im kantonalen Richtplan (Versorgungsplan) als Gebiet zur Lehmgewinnung bzw. zur Ablagerung von unverschmutztem Aushub und Abraummaterial bezeichnet.

- Art. 3
Zweck
- Der Gestaltungsplan regelt den Lehmabbau, die Etappierung, die Rodungen, die Aufforstungen, die Endgestaltung und Rekultivierung, sowie den Umgang mit den Naturschutzbereichen.
- Art. 4
Etappierung
- Der Abbauvorgang, die Modellierung des Endzustandes und die Rekultivierung erfolgt in 6 Etappen. Massgeblich sind die Pläne 1271- 2 bis 1271 - 12. Bei Abbaubeginn der nächsten Etappe hat die Rekultivierung dem Stand der vorgängigen Etappe zu entsprechen.
- Art. 5
Abbau
- Die Abbaukubatur beträgt 3,5 Mio m³ (Festmass).
Die Lehmabbaukote ist auf der Grundlage der heutigen Planung bei 475 m ü. M festgesetzt.
Falls hydrogeologische Abklärungen im Verlaufe des Abbaus erweisen, dass die Grundwasserverhältnisse eine tiefere Abbaukote zulassen, respektive eine höhere erfordern, ist die Baudirektion ermächtigt, auf Antrag des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), neue Abbaukoten festzusetzen.
Sollten beim Lehmabbau wasserführende Schichten angetroffen werden, so ist das AWEL umgehend zu benachrichtigen.
Sollte während dem Abbau wider Erwarten belastetes Material anfallen, ist dies umgehend dem AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe zu melden.
- Art. 6
Materialbewegungen
- Die durchschnittliche jährliche Abbaumenge beträgt 65'000 m³. Sie kann in Abhängigkeit der Baukonjunktur schwanken.
Zwei Drittel ist für die Ziegeleiproduktion verwendbar, der Rest wird für die Geländemodellierung und die Rekultivierung verwendet.
Abraummaterial, das vor Ort umgelagert wird, muss die Anforderungen an unverschmutzten Aushub erfüllen (vgl. „Wegleitung für die Klassierung von Bauabfällen“ des AWEL vom Sept. 1994). Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, ist das Material im Sinne der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) und der Empfehlung SIA 430, die gemäss der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) als Richtlinie zu beachten ist, zu behandeln.
- Art. 7
Entwässerung
- Das anfallende Regenwasser aus dem Grubenbereich ist in einem Absetzbecken in der Grube zu sammeln. Dieses muss so dimensioniert sein, dass es grössere Regenfälle aufzunehmen vermag.
Das Regenwasser aus Piste, Werk- und Lagerplatz ist in Absetzbecken im Bereich der Ziegelei zu sammeln.

Die geklärten Niederschlags- und Sickerwasser aus Grube, Piste, Werk- und Lagerplatz sind dosiert über die Versickerungsanlage ausserhalb des Perimeters dem Grundwasser zuzuführen.

Art. 8
Rodungen

Die Rodung ist in Etappen gemäss den Plänen 1271-6 bis 1271 - 11 durchzuführen. Die Freigabe erfolgt nach Abnahme der Rekultivierungen und Aufforstungen der vorangegangenen Etappe durch das Oberforstamt.

Die jährlichen Rodungen sind kleinflächig und erst vor Beanspruchung der Abauflächen durchzuführen. Die abgetragenen Waldböden sind für die Rekultivierung der zukünftigen Waldbereiche zu verwenden.

Art. 9
Aufforstungen

Die Aufforstungen sind gemäss dem Plan 127 - 6 bis 1271-13 auszuführen. Für die Aufforstungen sind einheimische standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Art. 10
Waldsukzession

In den Steilpartien am Gruben-Osthang (gemäss Plan 1271-3) ist die Waldentwicklung auf Rohboden der Sukzession zu überlassen.

Art. 11
temporäre
Waldränder

Um die Gefahr von Windwurf und Sonnenbrand zu minimieren, sind die temporären Waldränder entlang dem Grubenrand durch vorbereitende Pflegeeingriffe auf die Waldrand-Situation vorzubereiten.

Schäden, die trotzdem entstehen sind zu entschädigen.

Zur Sicherstellung der Pflegeeingriffe und zur Regelung der Entschädigung bei allfälligen Schäden, sind entsprechende Verträge mit den betroffenen Grundeigentümern abzuschliessen.

Art. 12
definitive Wald-
ränder

Die neuen definitiven Waldränder sind so zu pflegen, dass sich ein Gebüschmantel und ein Krautsaum entwickelt. Es gelten die Richtlinien des Oberforstamtes. (Kanton Zürich 1991: Merkblatt für Förster und Waldbesitzer Hrsg. Oberforstamt des Kt. Zürich in Zusammenarbeit mit der Paritätischen Naturschutzkommission von ZLKV/ZNHO)

Art. 13
Rekultivierung

Der Bodenaufbau für die Rekultivierung ist entsprechend der geplanten Nachnutzung (vgl. Plan 1271 - 3; Endgestaltung) auszuführen. Es werden fünf Bodentypen unterschieden (vgl. Profile im Anhang):

- Typ A Die Rekultivierung von **forstlich genutzten Flächen** hat, soweit möglich, durch Umlagerung von Waldboden zu erfolgen. Rodung und Bodenabtrag sind mit der Rekultivierung so zu koordinieren, dass die Umlagerung möglichst ohne Zwischenlagerung ausgeführt werden kann. Die Mächtigkeit des Unterbodens hat mindestens 1m zu betragen. Für die Ausführung gelten die Richtlinien für die Durchführung von Rekultivierungen (Direktion der öffentlichen Bauten; Direktion der Volkswirtschaft vom Dezember 1991).
- Typ B Für die Rekultivierung von **Wieslandflächen** sind die Richtlinien für die Durchführung von Rekultivierungen (Direktion der öffentlichen Bauten; Direktion der Volkswirtschaft vom Dezember 1991) anzuwenden.
- Typ C Die **Steilböschung im Westen** bis auf Kote 510m sind ohne Bodenauftrag der Waldsukzession zu überlassen.
- Typ D Die Rekultivierung der **trockenen süd- und südwestorientierten Magerwiesenböschungen** hat ohne Oberbodenauftrag zu erfolgen.
- Typ E Die **feuchten Naturschutzflächen** (Lehmgrubenbiotop) sind als Rohbodenflächen zu belassen.

Art. 14
Endgestaltung

Für die Endgestaltung ist Plan 1271 - 3 verbindlich.

Art. 15
Naturschutz
während dem
Abbaubetrieb

Der Grubenbetrieb und die Rekultivierungsarbeiten sind durch qualifizierte Fachleute zu begleiten. Der Betrieb ist so zu gestalten, dass die heute vorkommenden Grubenbiotope weiterhin Bestand haben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Flächenansprüche und die Qualität der verschiedenen Lebensräume innerhalb des Gestaltungsplanperimeters, insbesondere für Rote Listen-Arten der Amphibien, Libellen und Heuschrecken gewahrt bleiben und bei Eingriffen in wertvolle Biotope Art und Zeitpunkt sorgfältig gewählt werden. Dazu ist alle zwei Jahre eine Kontrolle durch ein fachlich ausgewiesenes Büro vorzunehmen und zu Händen der Fachstelle für Naturschutz Bericht zu erstatten.

- Art. 16**
Naturschutz
nach Abschluss
des Abbaubetriebes
- Nach Abschluss des Abbaus ist eine Fläche von mindestens 7 ha als Naturschutzfläche auszuscheiden. Sie hat je ca. hälftig trockene und feuchte Bereiche gemäss dem Plan 1271-3 zu enthalten und wird vom Kanton als Eigentum und zur Pflege in roh gestaltetem Zustand übernommen.
- Art. 17**
Parzellierung
- Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten ist gemäss den nachstehenden Anforderungen eine Neuparzellierung vorzunehmen:
- Die Waldfläche der öffentlichen Hand ist zu erhalten. Im Tausch für die definitiv gerodeten Flächen im Grubenareal ist der Gemeinde Rafz, ein flächengleiches Waldstück in der Umgebung zuzuweisen.
 - Die Parzelle Kat. Nr. 5055 ist flächengleich als reine Waldparzelle zu arrondieren.
 - Für die vom Kanton zu übernehmende Naturschutzfläche ist eine neue Parzelle zu errichten.
- Art. 18**
Wegnetz
- Gegenüber den bestehenden Flurwegen am Rand des Abbauperimeters ist ein Abstand von 3,5 m einzuhalten.
- Die neu angelegten Wege innerhalb des Perimeters werden gemäss dem Plan 1271-3 erstellt. Sie sind maximal 3m breit und mit Naturbelag zu versehen.
- Eine Fusswegverbindung im Bereich des heutigen Grubenausgangs (gemäss Plänen (1371 6 bis 1271 - 12) ist über die gesamte Abbauzeit aufrechterhalten.
- Art. 19**
Luft
- Die Reduktion der Partikelemission dieselbetriebener Baustelleneinrichtungen und -fahrzeuge hat nach Massgabe der während der Geltungsdauer des Gestaltungsplanes in Kraft tretenden neuen Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere gelten diese Vorschriften auch für die Anpassung bestehender Einrichtungen und Fahrzeuge. Bei Ersatz sind Baumaschinen einzusetzen, die dem Stand der Technik entsprechen.
- Zur Reduktion von Staubimmissionen entlang der Fahrpiste sollen Massnahmen getroffen werden, wie beispielsweise das Benetzen der Fahrpiste.
- Art. 20**
Inkrafttreten
- Dieser öffentliche, kantonale Gestaltungsplan tritt nach der Gestaltungsplanfestsetzung durch die Baudirektion und nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel in Kraft.

Anhang

Bodenprofil A

Bodenprofil B

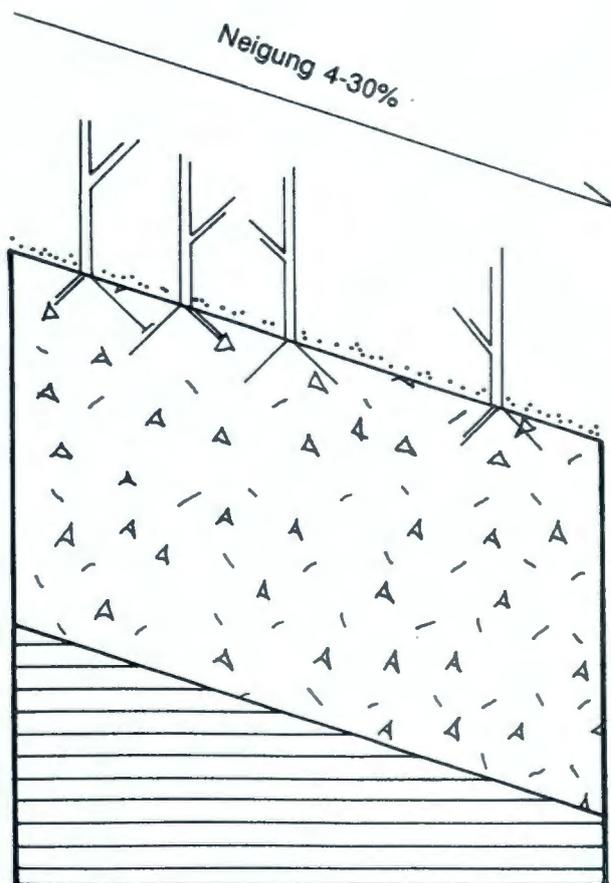
Bodenprofil C

Bodenprofil D

Bodenprofil E

Profil A

FORSTWIRTSCHAFTLICH NUTZBARE FLÄCHE
Profil durch den rekultivierten Boden, M 1:20



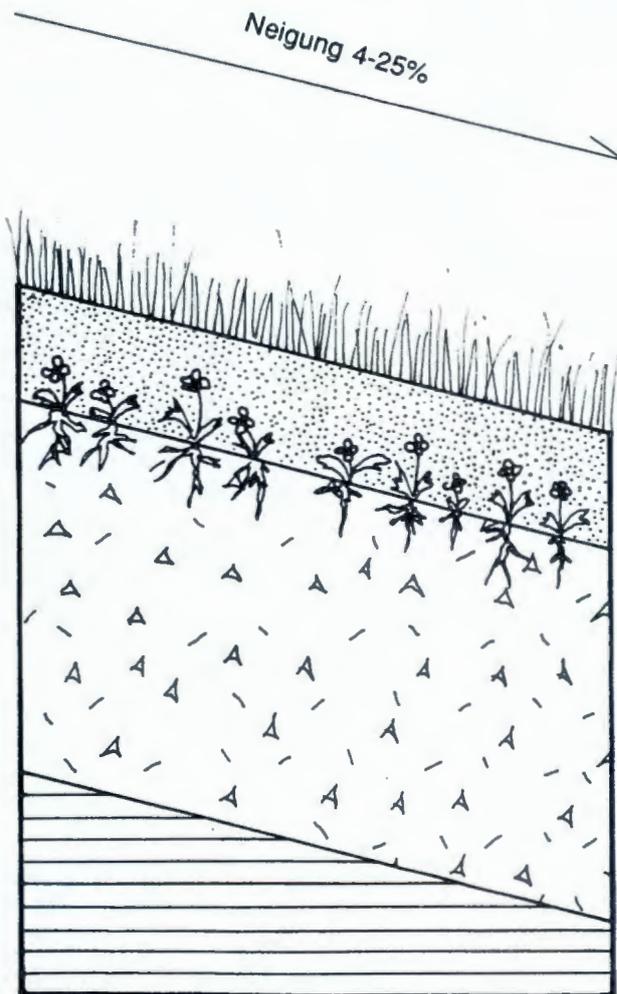
Aufforstung

Waldboden aus Rodungsflächen
(umgelagert), 100cm

Rohplanie aus sandigem
Material aus Abbau

Profil B

LANDWIRTSCHAFTLICH NUTZBARE WIESLANDFLÄCHE
Profil durch den rekultivierten Boden



Kleegrasansaat

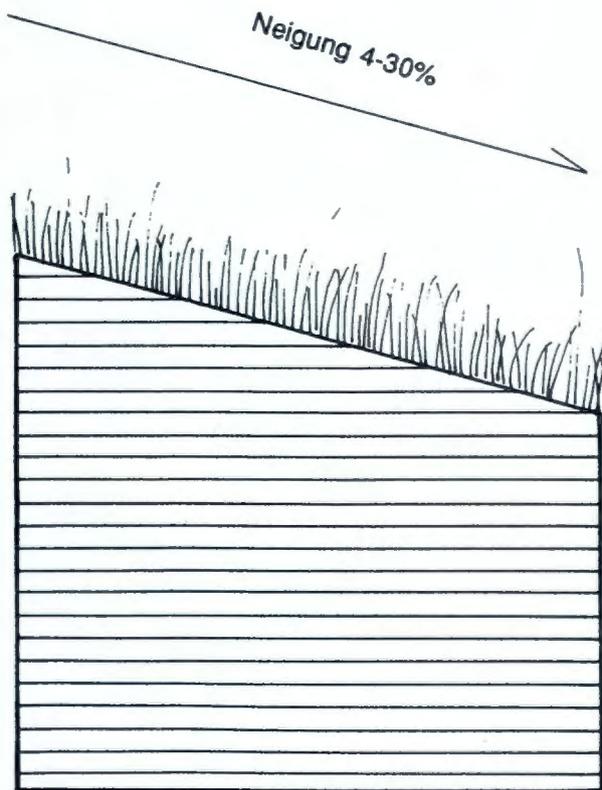
Oberboden, 30cm
Zwischenbegrünung

Unterboden aus
Zwischenlager
wieder einbauen

Rohplanie aus sandigem
Material aus Abbau

Profil D

MAGERE WIESLANDFLÄCHEN
Profil durch den rekultivierten Boden



Magerwiesenansaat
(UFA Wildblumenwiese
Original CH)
Schnittgutauflage von
Magerwiesen aus der
Region

Schüttung mit sandigem
Material unterschiedl.
Mächtigkeit

Profil E

LEHMGRUBENBIOTOP

